

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Dominikanische Republik

(Dominikanische Republik)

Stand: November 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Auszug aus dem Heiratsregister** (acta de matrimonio inextensa) mit Scheidungseintrag, ausgestellt vom zuständigen Standesamt. Die Urkunde ist mit Vorbeglaubigung durch die Junta Central Electoral (JCE) vorzulegen.

Die Urkunde darf nicht beschädigt sein und sollte nicht älter als 6 Monate (ab Ausstellung) sein. Ein sogenanntes „certificado“ ist nicht ausreichend.

2. **Scheidungsurteil**

und

Scheidungsurkunde (acta de divorcio)

Die Urkunde ist mit Vorbeglaubigung durch die Junta Central Electoral (JCE) vorzulegen.

Die Urkunde darf nicht beschädigt sein und sollte nicht älter als 6 Monate (ab Ausstellung) sein. Ein sogenanntes „certificado“ ist nicht ausreichend.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus der Dominikanischen Republik, mit Ausnahme des Urteils, sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.